

Der Amtsvorgänger des comes von Brskovo

Von JOSEPH SCHUTZ (München)

Die bei F. Miklosich¹⁾ als Nr. XX abgedruckte Urkunde zeichnet sich durch offenkundig zu Tage liegende Anreize aus: sie ist nämlich undatiert, räumt aber andererseits den ragusanischen Kaufleuten unbeschränkten freien Handel auf serbischem Staatsgebiet ein. Und so liegt es nahe, daß sich eine ganze Reihe namhafter serbischer Historiker²⁾ dafür interessieren mußte, wann und zu welcher Zeit eine solche Vereinbarung zwischen den Vertragschließenden getroffen worden sein mag. Gegenstand philologischer Untersuchung war sie meines Wissens nicht, und doch kann von dieser Seite einiges zur Aufhellung des Dunkels, das über ihr liegt sowie zur Ausräumung unzureichend unterbauter Ansichten gesagt werden. Da die Urkunde nur gering an Umfang ist, sei sie hier der Anschaulichkeit halber wiedergegeben, mit Rücksicht auf den Satz dieser Zeitschrift aber in Transkription.

Piše kralévstvo mi vsěmь da e u svěděnie:
sikovu milostь stvori kralévstvo mi vlasteličikemь dubrovčьkimь, da gredu sь trьgomь u zemlu kralévstva mi, i gdě gredu u koe město
ili u Brьskovo ili inьdě gdě godě,
da imь ně nikoere nepravьde ni usilija; i krьčmu da nose;
i prěbēgarь da ne vlada nadь nimi.
I sь Srьbblinomь u koem godě sudě nigdě inьdě da se ne prju,
da grede prědь kralévstvo mi.
Kto li se drьzne prětvoriti, da prime gněvь i nakazanie ot kralévstva mi.
Sie bo vse pisa kralévstvo mi da e vsěmь u svěděnie.
Stefanь kralь i sь Bogomь samodrьžьsь srьpski.

Diese Quelle baut auf einem augenscheinlichen Parallelismus des Inhalts auf, der sachlich auf der Ebene der Rechtskompetenzen be-

¹⁾ Monumenta serbica ... Wien 1858, S. 16.

²⁾ Vgl. das umfangreiche zu dieser Urkunde und ihrer Datierung vorliegende Schrifttum bei A. Solovjev: Prebegar u Brskovu (Jugoslovenski istoriski časopis III, 1937, S. 270—277).

gründet gewesen sein mochte. Die ragusanischen Kaufleute dürfen überallhin gehen und es soll ihnen weder Unrecht noch Gewalt widerfahren. Dennoch wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie auch nach Brskovo dürfen, ohne sich dadurch unter die Zuständigkeit und Kompetenz des rätselhaften *prěběgarь* zu begeben. Daraus wird ganz klar, daß der hinlänglich bekannte Mittelpunkt des Bergbaus, Brskovo, eine Sonderstellung im rechtlichen Sinne genoß. Die Urkunde macht es deutlich und ein pauschaler Vergleich mit der Sonderstellung der deutschen freien Bergstädte drängt sich auf, wenn auch weitere Folgerungen an Hand dieser Quelle versagt bleiben. Daß die Bezeichnung *prěběgarь* den Verweser und Gebieter von Brskovo meint, ist ebenso eindeutig, obschon dieser Terminus einzig und allein in diesem Zusammenhang aus dem altserbischen Schrifttum bekannt ist. Der Philologe Dj. Daničić³⁾ begriff ihn nicht anders, wiewohl seine sinnfällige Erläuterung mit „magistratus quidam“ keine Deutung ist. Diese zu geben ist mein Anliegen.

Die morphologische Komposition des Terminus *prěběgarь* assoziiert sich mit den zahlreichen mittelalterlichen Amts- und Standesbezeichnungen der serbischen Feudalordnung wie *sokolarь* ‚Falkner‘, *pudarь* ‚Keltermeister‘, *svitarь* ‚vestiarius‘, *ulijarь* ‚apiarius‘, *vratarь* ‚Pfortner‘, *brьnarь* ‚Panzerschmied‘ u. a. m.⁴⁾, und der sinngemäße Zusammenhang seiner Verwendung bestätigt, daß es sich um eine Amtsbezeichnung, eine besondere Würde, handelt. Klar herauslösen läßt sich auch das Präfix *prě-*, während die verbleibende Wurzel unbedingt einer Konjekture bedarf. Sie ist für diese kyrillisch geschriebene Urkunde zu geben mittels der schon in der Halbunziale gängigen Ligatur für die graphische Folge kyrill. *-rě*⁵⁾. Es bedarf keiner Worte, daß der Längsstrich zu kurz geraten sein konnte und die Ligatur als solche, d. h. *p*, unerkant blieb oder in der Tat an Hand des Originals nicht erfaßbar ist, was schon eine Unzulänglichkeit des graphischen Ausdrucks durch den Schreiber sein kann. Es ist meine Überzeugung, daß der Amtsgewaltige zu Brskovo ein *prěbrьgarь*

³⁾ Rječnik iz književnih starina srpskih. Belgrad 1863, Bd. II, S. 480.

⁴⁾ Vgl. Verf.: Lexikologisches und Chronologisches zu den Bildungen mit *-ar* (Die Welt der Slaven Jg. V). Wiesbaden 1960, S. 409—414.

⁵⁾ Vgl. etwa Bl. 3a (obrěte) der fotomechanischen Reproduktion bei N. Radović: Struški rukopis Dušanova zakonika (Južnoslov. filolog. Bd. XXII). Belgrad 1957—58, S. 49 ff. Die Tatsache, daß sich dieser Verweis mit einer (mir augenblicklich greifbaren) um ein Jahrhundert jüngereren Hs begnügen muß, rührt im Prinzip nicht an die Stichhaltigkeit einer solchen Konjekture.

(lies: přěbrěgarь) war und damit entfällt jede weitere etymologische Unklarheit. Die Wurzel brěg- ist verbaler Art und identisch mit altkirchenslawisch brěšti — Präs. brěgъ ‚curo, Sorge‘, altserb. brěci — Präs. brъžemь ‚bewache‘ (vgl. M. V a s m e r, Russ. Etym. Wb. Heidelberg 1953, Bd. I, S. 76). Damit ist das altserb. Wort das Äquivalent für lat. procurator. (Man vgl. zum Verhältnis přě- : pro- Beispiele wie přědati — prodare, přěgybati — proclinare usw.) Es gab mithin in Brskovo einen procurator (přěbrěgarь), der im juristischen Sinne über die Stadt gebot, die Sonderrechte genoß. Soviel macht die als klassisch zu nennende Lehnübersetzung (calque linguistique) procura-tor = přě-brěg-arь deutlich. Daß diese Wortprägung den Anflug von Gelehrsamkeit zeigt, ist augenscheinlich; indes verdient der Hinweis Berücksichtigung, daß das Ausgangsverb im Serbokroatischen nicht fortlebt und nur für die älteste Zeit bezeugt ist.

Auf die Frage, weshalb späterhin der Prokurator in Brskovo keine Rolle mehr spielt und daher auch keine weiteren Belege für přěbrěgarь in den überlieferten Urkunden wiederkehren, ist zu antworten, daß für Brskovo seit den J. 1280 und 1282 ein c o m e s ⁶⁾ bezeugt ist, wodurch der Bezeichnungsverlust also seine sachliche Motivierung findet. Die Würde des comes selbst setzte sich fort im späteren serbischen „knez“ der Bergbaugesetzgebung⁷⁾. Somit war also der Procurator (přěbrěgarь) ein Vorgänger des comes von Brskovo, und das Aufkommen des letzteren ist gleichzeitig als terminus ante quem für den Titel přěbrěgarь anzusehen, was auch bei der Datierung der fraglichen Urkunde als gesichertes Beweismittel in Betracht zu ziehen ist.

Demgegenüber hat es nicht an Versuchen gefehlt, die die Amtsbezeichnung přěbrěgarь (in der Quelle fälschlich přěběgarь) als Personennamen aufgefaßt wissen wollten⁸⁾. Dabei wurde völlig übersehen, daß es gegen die Praxis der Urkundenausfertigung verstößt, einen Würdenträger mit der Befugnis, wie sie die obengenannte Urkunde erkennen läßt, einfach mit halbem Namen zu nennen; denn ob der in Rede stehende Lautkomplex in diesem Falle Ruf- oder Her-

⁶⁾ Vgl. G. Č r e m o š n i k : Kancelarski i notarski spisi 1278—1301 iz Dubrovačke arhive. Belgrad 1932, S. 36 und 92.

⁷⁾ Vgl. das Verzeichnis der Quellen zur Bergbaugesetzgebung, die diesen Terminus kennen, V e r f. : Germano-serbica II (Die Welt der Slaven Jg. IV). Wiesbaden 1959, S. 13 ff.

⁸⁾ So V l. Č o r o v i ć „upozoravam da přěbėgar ne označava apelativ nego vlastito ime“ (Arhiv za pravne nauke Bd. II. S. 80).

kunftsname ist, bleibt unklar, ebenso wie die Amtswürde, kraft derer ihm die angedeuteten Rechtsbefugnisse zukommen. Daß eine Person dieses Namens als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfte, zöge doch die Konsequenz nach sich, daß das königliche Dekret ganz und gar auf seine Person zugeschnitten und daher für jeden Nachfolger anderen Namens unverbindlich wäre. Es ist müßig, sich durch solchermaßen hypothetische, der Urkundenpraxis fremde Einmaligkeiten den Weg freizulegen, um einer Deutung von *prěb(r)ěgarь* als Personennamen die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das wurde denn auch nicht getan, sondern ein PN „Prebegar“ wurde glattwegs als verstümmelte und dank der Volksetymologie (*prebjeći*, *prebjegnuti* ‚flüchten‘)⁹⁾ umgedeutete Form erklärt, als sei er ein „Herbeigelaufener“ („što su brskovski Sasi došljaci iz daleke zemlje“¹⁰⁾. A. S o l o v j e v¹¹⁾ arbeitet gleichfalls mit dem Moment der volksetymologischen Verstümmelung, führt aber den PN „Prebegar“ auf den Namen des 1280 bezeugten „(comes) Vreibergerus“¹²⁾ zurück, was auch M. D i n i ć¹³⁾ vollends billigte. Eine solche Zusammenstellung bleibt jede befriedigende lautliche Erklärung der Gegensätzlichkeiten (Lautsubstitution) schuldig, wie denn A. S o l o v j e v darauf auch nicht eingeht. Vreibergerus ist als Familiennamen, seiner Art nach Herkunftsname zu Freiberg i. Sa.¹⁴⁾, durchaus klar, hätte aber nicht zu aserb. *prěb(r)ěgarь* geführt, auch nicht wenn man die zweite, auf ihre Weise verderbte Erwähnung der ganz sicher mit dem comes Vreibergerus identischen Person vom J. 1282 zu Hilfe nimmt, nämlich den Beleg „(presbiter Coradus capellanus) domini Fabrigar comitis in Brescoa“¹⁵⁾. Die verstümmelte Lautgestalt Fabrigar würde die Annahme eines Vollzugs der urslawischen Liquida-

⁹⁾ In diesem Sinne das große Wörterbuch, mit einer eigenartig umrissenen Funktion dieses Würdenträgers vgl. Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika Bd. XI. Agram 1935, S. 444.

¹⁰⁾ A. S o l o v j e v : a.a.O. S. 275.

¹¹⁾ Vgl. A. S o l o v j e v : a.a.O. insbesondere S. 274.

¹²⁾ Vgl. die Urkunde bei G. Č r e m o š n i k : Kancelarski i notarski spisi ... S. 36.

¹³⁾ Sasi. Za istoriju rudarstva u srednjevekovnoj Srbiji i Bosni. Teil I. Belgrad 1955, S. 3 f.

¹⁴⁾ Nicht nach Freiburg i. Br. wie angenommen wurde von G. Č r e m o š n i k : Razvoj srpskog novčarstva do Kralja Milutina. Belgrad 1933, S. 14.

¹⁵⁾ Vgl. G. Č r e m o š n i k : Kancelarski i notarski spisi ... S. 92.

metathese (ikavischer Reflex) bedingen (-berg- : -brig-), für das 13. Jh. reichlich verspätet¹⁶⁾.

Nun bleibt aber die Frage bestehen, wie verhalten sich denn doch *prěb(r)ěgarь* — *Vreibergerus* — *Fabrigar* zueinander. Der „comes *Vreibergerus* (1280)“ und der „comes *Fabrigar* (1282)“ sind natürlich die gleiche Person, und vor dem comes gab es in Brskovo das Amt des *prěbrěgarь*, des Prokurators¹⁷⁾, so daß in „(comes) *Fabrigar*“ eine ganz willkürliche Vermischung der alten Amtsbezeichnung *prěbrěgarь* mit dem Familiennamen des späteren, mit *Fabrigar* identischen „(comes) *Vreibergerus*“ durch den Schreiber zustandekam¹⁸⁾.

So läßt sich denn sagen, daß die Bergstadt Brskovo bereits vor dem J. 1280 im serbischen Staat Sonderrechte genoß, die von einem Verweser, der die Amtsbezeichnung *prěbrěgarь* (d. h. Prokurator) trug, verkörpert und wahrgenommen wurden; sie müssen weitreichend gewesen sein und werden mit Rücksicht auf die ragusanischen Kaufleute durch ein königliches Dekret eingeschränkt. Und dieser Prokurator war der Amtsvorgänger des seit 1280 für Brskovo bezeugten comes.

¹⁶⁾ A. Solovjev: a.a.O. S. 275 scheut nicht davor zurück, für die Lautung *Fabrigar* anzunehmen, es handle sich um eine ragusanische Verstümmelung in Anlehnung an das Verb *fabricare*.

¹⁷⁾ Lateinisch geschriebene Urkunden dieser Zeit (anno 1279—1281) kennen mehrfach die Würde *procurator* für die Stadt Kotor, allerdings in anderen Zusammenhängen, vgl. A. Solovjev: *Odabrani spomenici srpskog prava. Od XII do kraja XV veka*. Belgrad 1926, S. 53, 59, 60 u. a. Ein solcher ist auch für Brskovo, natürlich in einem vollkommen anderen Bezug, bezeugt: „*frater Johannes de Valore, procurator domus sancte Marie Teutonicorum de Accon*“, siehe M. Dinić: *Za istoriju rudarstva u srednjevekovnoj Srbiji i Bosni I* (SAN, Posebna izdanja knj. CCXL, 1955), S. 3.

¹⁸⁾ Nicht einzugehen ist hier auf den der Quelle gemäß tatsächlichen PN *Pribegar* („*Illoe Gynchich et Pribegar ejus frater*“, 16. Aug. 1350, s. *Monumenta Ragusina*, Agram 1879 ff., Bd. II. S. 106), da er für die Klärung dieser ein Jahrhundert älterer Sachverhalte nichts beiträgt und Eigennamen eine besondere Stellung im Sprachsystem einnehmen.